

## Richtlinien

### über die Zahlung einer Nutzungsentschädigung im rheinischen Braunkohlenrevier

vom 22. November 2011

Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Entschädigung sind zwischen RWE Power AG und dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V. anhand der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingehende Gespräche geführt worden. Hieraus ergeben sich folgende Richtlinien für die Zahlung einer Nutzungsentschädigung bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch den Braunkohlenbergbau:

1. Die Richtlinien finden Anwendung für Grundstücke, die mit Hilfe eines bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens für bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden können. Sie sind keine selbständige Anspruchsgrundlage.
2. Die Richtlinien werden nur für den Fall einer gütlichen Einigung angewandt.
3. Die Anwendung der Richtlinien dient in der Regel zur Vermeidung von Einzelverhandlungen über die Höhe der angemessenen Entschädigung. Bei abweichenden Voraussetzungen (z. B. Anbauverhältnis, Sonderkulturen) erfolgt gegebenenfalls eine gesonderte Ermittlung der Entschädigungshöhe.
4. Die Richtlinien finden nur für Grundstücke Anwendung, die von selbstwirtschaftenden Landwirten genutzt werden, sofern die Betriebsfläche des Landwirts mindestens 5 ha beträgt, der Betrieb wesentlich zur Existenz der Familie beiträgt und die betroffenen Grundstücke von den Hofstellen in einer orts- und betriebsüblichen Entfernung liegen.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass selbstwirtschaftende Landwirtschaft dann nicht gegeben ist, wenn die anfallenden betrieblichen Arbeiten ausschließlich durch fremde Dritte oder allein im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen ausgeführt werden.

do

do

5. Die Nutzungsentschädigung wird gestaffelt nach Bonitätsstufen der betreffenden Grundstücke und nach dem prozentualen Umfang der abgetretenen landwirtschaftlichen Fläche des jeweiligen Betriebes.

a) Bezüglich der Bonität werden folgende Stufen gebildet:

Stufe II Ackerzahl bis 70  
Stufe III Ackerzahl über 70

b) Bezüglich des Grades der Inanspruchnahme wird unterschieden nach:

Stufe A Inanspruchnahme bis einschließlich 50 % der Betriebsfläche (LF)  
Stufe B Inanspruchnahme über 50 % bis unter 100 % der Betriebsfläche (LF)

c) Höhe der Nutzungsentschädigung:

Stufe	€/ha und Jahr
A/ II	1.570
A/III	1.690
B/ II	1.520
B/III	1.640

In Fällen einer 100 %igen Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Hofstelle ist eine besondere Berechnung anzustellen.

6. Die Richtlinien werden ab dem 01.11.2011 angewandt.

7. Die Richtlinien gelten zunächst auf drei Jahre, also bis zum 31.10.2014. Sollte bis dahin eine erhebliche Änderung der Betriebsergebnisse der Landwirtschaft erfolgt sein, wird die Angemessenheit der Nutzungsentschädigungssätze im gegenseitigen Einvernehmen zwischen RWE Power AG und dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V. überprüft.

8. Mit dem Beginn der Anwendung der neuen Richtlinien endet die bisher gültige Regelung.

Lo